Bundesrat Drucksache **191/2/00**

17.05.00

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat stellt mit Bezug auf seine bisherigen Gesetzesinitiativen fest, dass die Anliegen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht berücksichtigt werden. Der Bundesrat bedauert insbesondere, dass das mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKPG) vom 23. Juni 1993 eingeführte zweistufige Antrags-, Einkommens- und Bewilligungsverfahren beim Erziehungsgeld beibehalten wird. Überdies wird an dem seit dem FKPG gültigen Verfahren der Einkommensermittlung festgehalten, nach dem das Einkommen der Berechtigten von den Erziehungsgeldstellen prognostiziert werden muss.

Die genannten Regelungen führten zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern. Außerdem ist es für einen Teil der betroffenen Mütter und Väter nicht abzuschätzen, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand in den Ländern durch die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbundenen neuen administrativen Aufgaben zusätzlich erhöht wird. Er fordert deshalb die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, nach Lösungen zu suchen, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Kalkulierbarkeit der Leistungen für die Betroffenen zu verbessern.

Ausgeliefert am 18. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946